

## **Satzung über die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-BS)**

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) erlässt der Wartburgkreis folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Zur Unterbringung von Personen, die dem Wartburgkreis nach Maßgabe des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) zugewiesen sind, hält der Wartburgkreis angemessen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.

(2) Der Wartburgkreis kann nicht benötigte Unterkünfte für Personen, die dem Anwendungsbereich des § 1 ThürFlüAG nicht mehr unterliegen, aus allgemeinem öffentlichen Interesse, insbesondere zur Auslastung der Unterkünfte oder zur Vermeidung die örtlichen Gemeinden überfordernde Obdachlosigkeit nach Maßgabe dieser Satzung vorübergehend bereitstellen.

(3) Unterkünfte sind kreiseigene und angemietete Wohnungen oder Gebäude, die als Einzelunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte oder Übergangsunterkünfte (Notunterkünfte) bestimmt sind. Wohnraum sind die in einer Unterkunft zum Wohnen zugewiesenen oder bereitgestellten Räume sowie bestehende Gemeinschaftsräume und Nebenflächen.

(4) Die Widmung der Unterkünfte als öffentliche Einrichtung erfolgt jeweils mit der ersten Überlassungsverfügung einer der in Absatz 1 und 2 bestimmten Personen.

### **§ 2 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte und Räume erhebt der Wartburgkreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Wartburgkreis (FlüU-GS).

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung eines Raumes bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht.

(3) Die Unterkünfte werden den in § 1 bestimmten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Die Überlassung des zur Verfügung gestellten Wohnraums an Dritte sowie die Aufnahme Dritter in den zur Verfügung gestellten Wohnraum ist unzulässig. Eine Überlassung wird vermutet, wenn sich ein Dritter anstatt des Bewohners mehr als eine Kalenderwoche in dem Wohnraum aufhält. Eine Aufnahme wird vermutet, wenn sich ein Dritter mehr als drei Tage innerhalb eines Monats in dem Wohnraum oder im Einverständnis mit dem Bewohner in der Unterkunft aufhält.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Überlassungsverfügung bestimmten Tag.

(2) Unter Aufhebung oder in Abänderung einer bestehenden Überlassungsverfügung kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung sowie aus besonderen organisatorischen Gründen ein anderer Wohnraum auch in einer anderen Unterkunft zugewiesen oder bereitgestellt werden.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet mit Wegfall der Unterbringungsverpflichtung nach § 1 Absatz 1, mit Aufhebung oder Ablauf der Bereitstellungsverfügung oder durch Erklärung einer Person im Sinne des § 1 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem der Wohnraum an den Wartburgkreis zurückgegeben wird. Ungeachtet dessen endet das Benutzungsverhältnis auch dann, wenn der Wohnraum bzw. die Unterkunft tatsächlich nicht mehr bewohnt wird. Es wird vermutet, dass der Wohnraum und die Unterkunft nicht mehr bewohnt wird, wenn der Bewohner erkennbar ausgezogen ist oder den Wohnraum zwei Kalenderwochen nicht mehr als solchen genutzt hat.

(4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Bewohner die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber sowie die überlassenen Schlüssel und alle überlassenen Gegenstände an den Wartburgkreis zurückzugeben.

(5) Befinden sich nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Auszug noch Sachen des Bewohners in der Unterkunft, lagert der Wartburgkreis diese auf Kosten des Bewohners ein, sofern nicht erkennbar oder zu vermuten ist, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt der Bewohner bzw. Berechtigte. Fordert der Bewohner oder ein sonstiger Berechtigter nicht innerhalb eines Monats ab dem Tag der Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Herausgabe der Sachen, wird vermutet, dass die Sachen unter Aufgabe des Eigentums zurückgelassen wurden. Der Wartburgkreis ist ab diesem Tage berechtigt, die Sachen zu entsorgen oder zu verwerten. Im Falle der Verwertung werden aus dem Erlös zunächst die Kosten des Wartburgkreises gedeckt. Etwaige Überschüsse werden in Verwahrung genommen.

#### **§ 5 Benutzung und Hausrecht**

(1) Das Betreten der Unterkunft und die Nutzung des Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und Nebenflächen sowie des Mobiliars und des vorhandenen Inventars ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs unter Beachtung der Hausordnung zulässig. Das allgemeine Gebot und die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist besonders zu beachten. Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte einer jeden sich in der Unterkunft aufhaltenden Personen sind zu achten. Kulturelle und religiöse Besonderheiten der Bewohner sind angemessenen zu respektieren.

(2) Das Benutzungsverhältnis wird jeweils durch eine Hausordnung konkretisiert. In vom Wartburgkreis angemieteten Wohnungen gelten die jeweiligen Hausordnungen des Wohnungseigentümers bzw. Vermieters, andernfalls die des Wartburgkreises. Die jeweilige Hausordnung gilt auch für Besucher, Gäste und Dritte.

(3) Insbesondere unzulässig sind Änderungen an oder Eingriffe in technischen Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, der Warmwasserbereitung und der Stromversorgung. Das Einbringen von elektrischen Geräten ist nur nach vorheriger Anzeige bei dem Heimleiter oder einer vom Wartburgkreis bestimmten Person und der Anschluss an die Stromversorgung erst nach Erlaubnis zulässig. Die Haltung und das Mitbringen von Tieren in die Unterkünfte ist unzulässig.

(4) Das Hausrecht wird von den vom Wartburgkreis mit der Aufsicht oder der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Beschäftigten sowie bei deren Abwesenheit durch das vor Ort für den Wartburgkreis tätige Bewachungspersonal ausgeübt. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 wird das Hausrecht unmittelbar vom Eigentümer bzw. Vermieter ausgeübt, sofern dieser das Hausrecht nicht auf die in Satz 1 bezeichneten Personen übertragen hat.

(5) Die Bewohner, Besucher, Gäste sowie sonstige die Unterkunft betretende Dritte haben den mündlichen Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen Folge zu leisten.

(6) Beschäftigte des Wartburgkreises und vom Wartburgkreis hierzu beauftragte Dritte sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung zu allgemeinen Kontrollzwecken die Unterkünfte und Wohnräume werktags in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu betreten. Betretungsankündigungen sollen spätestens um 18:00 Uhr des Vortags schriftlich oder mündlich angekündigt werden und können in den Sammel- und Übergangsunterkünften durch Aushang in der Unterkunft erfolgen. Bei besonderen, vom Bewohner gesetzten Vorkommnissen können die in Satz 1 bestimmten Personen jederzeit Zugang zur Unterkunft und zum Wohnraum verlangen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft und der Wohnraum jederzeit auch ohne Ankündigung betreten werden.

## **§ 6 Verwaltungszwang**

(1) Der Wartburgkreis kann die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung sowie die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) anordnen und erforderlichenfalls unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel durchsetzen.

(2) Der Wartburgkreis kann die Beendigung des Benutzungsverhältnisses und die Räumung der Unterkunft und der überlassenen Räume anordnen und erforderlichenfalls nach Maßgabe des ThürVwZVG unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel durchsetzen.

(3) Der Wartburgkreis ist über den Einzelfall hinaus berechtigt Anordnungen zur Sicherung der Hygiene und Sauberkeit auch für eine Mehrzahl von Bewohnern oder alle Bewohner durch Aushang in der Unterkunft anzuordnen und erforderlichenfalls nach Maßgabe des ThürVwZVG unter Anwendung zulässiger Zwangsmittel durchzusetzen. § 5 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 7 Haftung**

Jeder Bewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden an und in der Unterkunft. Dies gilt insbesondere für alle durch Änderungen an, Eingriffe in sowie unsachgemäße Nutzung von technischen Anlagen in der Unterkunft, insbesondere der Heizung, Warmwasserbereitung, Stromversorgung sowie der Sanitäreinrichtungen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 98 in Verbindung mit § 99 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ThürKO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absatz 3 die Unterkunft oder den überlassenen Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt oder an Dritte überlässt oder Dritte in die Unterkunft oder den Wohnraum aufnimmt,
- b) entgegen § 4 Absatz 3 und 4 die Wohnung und die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt,
- c) entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 die Wohnung und die Unterkunft bestimmungswidrig benutzt,
- d) sich entgegen § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 rücksichtslos verhält, insbesondere die Freiheits- und Selbstbestimmungsrechte sowie die kulturellen und religiösen Besonderheiten anderer Bewohner oder Gäste missachtet,
- e) entgegen § 5 Absatz 1 die Unterkunft oder in der Unterkunft befindliche Sachen sowie überlassene Sachen unsachgemäß behandelt oder benutzt,
- f) § 5 Absatz 1 und 2 der Hausordnung zuwiderhandelt,
- g) entgegen § 5 Absatz 3 technische Anlagen ändert oder auf diese einwirkt,
- h) sich entgegen § 5 Absatz 4 und 5 den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Personen zuwider verhält,
- i) entgegen § 5 Absatz 6 Beschäftigte des Wartburgkreises oder vom Wartburgkreis hierzu beauftragte Dritte an einer Wohnungskontrolle hindert oder diese bei der Wohnungskontrolle behindert oder
- j) entgegen § 6 Absatz 3 Grundsätze der Hygiene und Sauberkeit nicht beachtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Salzungen, 06.07.2017

gez. Krebs

Landrat